

Osttiroler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

17. Jahrgang

Donn., 3. Februar 1949

Nr. 3

Bäuerliche Besitzverhältnisse

Karl Maister

Ein erster Teil zu dieser Arbeit erschien bereits im 15. Jahrg., Nr. 19, der „Heimatsblätter“ und behandelte die Anteil oder Erbhörung, die im Salzburgischen einseitlich mit 7% des Gutwertes berechnet wurde, während sie in den tirolischen Gerichten Osttirol zwischen 5 und 15% betrug, je nach der verwandtschaftlichen Stellung des Erben zum Erblasser. Sie stellt nur einen Teil, wenn auch den drückendsten, der grundherrlichen Abgaben dar, nämlich das, was bei Veränderungsfällen vom Gutsherrn eingehoben wurde.

Solche Änderungen kamen durchschnittlich alle 30 Jahre vor. Es konnte aber leicht der Fall eintreten, daß sie sich innerhalb dieses Zeitraumes ein zweites- und drittesmal wiederholten.

Regelmäßig alljährlich waren oder dazu noch die Zinsen in Geld und Getreide an den Grundherrn, der Zehent an Pfarrer, Kirche und andere geistliche Stellen, sowie oft auch an Private zu reichen, die Weisate oder Kleinrechte, wie Schafe, Schweinschulter, Hühner, Eier, Milch, Wolle usw. zu gewissen Zeiten des Jahres zu liefern, Öl, Geld fürs ewige Licht, Deutern für den Mesner, Holz für die Herrschaft, Kupfereisenerzeugnisse und Sägerhaken, Getreide für den Gerichtsdiener („Anfänger“) u. ä. zu stellen, nicht zu vergessen der Gerichts- und Gemeindefeumlagen („Wälungen“) und später (ab Ende des 18. Jahrhunderts besonders) die Beiträge zur Marschkonkurrenz (Wartung der durchgehenden Kruppen, Vorspannung) zu bezahlen und die Robote mit Mann- und Rosskräften in natura zu leisten oder in Geld abzulösen.

Es ist kein Wunder, daß der Bauerstand schon aus diesem Grunde (Überlassung, Übergang) in eine im-

mer mizlihere finanzielle Lage geriet, daß die Verschuldung desselben sich vielfach zur Überschuldung steigerte. Darum nennt auch Stolz (1, 178) das Freisitzrecht eine „stets offene Wunde am Volkstörper“.

Die Osttiroler Bauern und zwar sowohl der tirolischen wie der salzburgischen Gebiete, trugen das drückende Joch dieses für sie geltenden Rechtes um so schwerer, je mehr sie sahen, wie in anderen Gegenden schon frühzeitig eingeleitete Änderungen zum Bessern Platz gegriffen hatten. Denn in Nordtirol war schon am 7. Jänner 1502 ein Auftrag des Kaisers Max ergangen, demzufolge die Pfleger, Amtleute und Inhaber landesfürstlicher Pfandschaften die an landesfürstlichen Gütern bestehenden Freisitzrechte in Erbbaurechte umzuwandeln sollten, wenn auch mit Belbehaltung der bisherigen Zinsen und der jährlichen Silbkreuzerabgabe und mit Ansetzung eines Einstandsgeldes von nicht genannter Höhe. Wopfner (2, 259) vermutet, daß dieses kaiserliche Edikt auf den Prozeß zurückzuführen sei, den einer der bekanntesten Osttiroler aller Zeiten, Ritter Florian Waldbau von Waldbenstein (von Ulrich Ulrichs gebürtig), gegen seinen Freisitzuntertanen, den Besitzer des Senhofes am Wartenberg im Unterinntal, geführt hatte. Der Prozeß fiel zwar zu Gunsten Waldbaus aus, aber „Waldbau in seiner Eigenschaft als Rat des Königs und Kaisers und infolge des persönlichen Vertrauens, das ihm sein Herr schenkte, war am besten in der Lage, ihn über das Freisitzverhältnis und seine Nachteile eingehend zu unterrichten.“ Demnach ist anzunehmen, daß ein Osttiroler — eben unser Ritter Florian Waldbau — an der Abschaffung des Freisitzrechtes in Nordtirol und dessen Umänderung in das viel bessere Erbbaurecht wesentlich beteiligt gewesen wäre.

Umso bedauerlicher ist die Tatsache, daß in jenen Landesstellen, in welchen die Leibe zu Freisitz auch innerhalb des landesfürstlichen Grundbesitzes am häufigsten anzutreffen war, im östlichen Pustertal, dem heutigen Osttirol, die Reform nicht zur Durchführung kam, weil der stets geldbedürftige neue Landesherren Kaiser Max, die erst im Jahre 1500 nach dem Tode des letzten Görzer Grafen ihm zugefallenen Herrschaften Kienz und Helmfeld schon im Jahre 1501 an die Grafen von Wolfenstein, beziehungsweise an den Bischof von Trient verpfändete, das ist soviel als mit dem Recht der Rücklösung verkauft hatte, das Ulrich Ulrichs aber ohnehin schon brignerisch und die Gerichte Windisch Mattel und Lengberg salzburgisch, also dem Einfluß des Kaisers entzogen waren. So kam es, daß das gesamte Gebiet Osttirol von der so wohlthätigen Reform Max I. nicht berührt wurde und hier die drückenden Verhältnisse bestehen blieben, während die Reform in Nordtirol zum Wohl des Bauernstandes bereits damals durchgeführt worden war.

„In Osttirol haben die vom Freisitzrecht bedrückten Untertanen mehrmals in der Zeit vom 16. bis zum 18. Jahr-

Die

Deutung des Namens Debant

in der vorigen Nummer der Heimatblätter kamte aus der Feder des Altphilologen J. A. Rohrer, Flenz. Leider ist allerdings unterblieben die Nennung des Verfassers, der Anfang Jänner d. J. sein 62. Lebensjahr vollendete. Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

hundert ihre Stimme erhoben, um eine grundsätzliche Erleichterung ihres harten Loses zu erreichen. Sie wandten sich an die Gerichtsherrschaft (die Herren von Wolfenstein, später an das Haller Damenstift), an die o. ö. Regierung in Innsbruck, an den Landesfürsten und Kaiser selber, mit durchaus maßvollen Anregungen, besonders auf Erleichterung der Abgaben und Gebühren und Erweiterung des Erbrechtes ausgehend. Allein die Gerichtsherrschaft, die zugleich die bedeutendste Grundherrschaft in ihrem Gebiete war, zeigte sich immer abgeneigt, eine allgemeine Verbesserung anzubahnen und glaubte ihre sozialpolitische Pflicht hinlänglich erfüllt zu haben, wenn sie einzelnen, besonders bedrängten, schon völlig leistungsunfähigen Grundholden eine Stundung oder einen Nachlaß der Abgaben bewilligte. Die Landesregierung brachte aber auch nicht die Tatkraft und die Einsicht auf, selbst in dieser Frage Entscheidungen herbeizuführen, vermochte sich nicht über das Interesse der Gerichts und der anderen Grundherrschaften zu stellen, und erfüllte ihre Hauptaufgabe darin, die Untertänigkeit der Grundholden als einen Selbstzweck der politischen Ordnung aufrecht zu erhalten.“ (Stolz 1—178). Wopfinger (2, 296 ff) zählt sechs vergebliche Versuche der Österröcher Untertanen auf, eine gesetzliche Regelung des Freisitzrechtes herbeizuführen: 1567, 1608, 1647, 1674, 1704 und 1720 und Stolz (1, 179) schildert zwei spätere, noch energiegelichere Umläufe der Freisitzer in den Jahren 1762 und 1767, wovon letztere in der Sprache der Kanzleien sogar als „Notierung“ bezeichnet wurde! Doch blieb es wie immer bei einzelnen Gnadenakten. Den guten Willen der Grundherrschaft, der „Gerichtsfrau“, nämlich der Frau Obristin des fgl. Damenstiftes in Hall, aber auch den Mangel an Weisheit zeigt vielleicht nichts so deutlich wie der Vorfall, den sie durch ihre Beamten den „rottierenden Untertanen“ am Schluß der Verhandlungen 1767 machen läßt. Es heißt darin: „sie hält das Vorgehen der Bauern für größten Unanß, nachdem sie doch an Freisitzzinsen mehrere 2000 Gulden nachgelassen, bei 14000 Gulden „ohnabgetrieben“ in Resten liegen lasse, alljährlich eintliche Nachlässe gewährte, starke Almosen den armen Untertanen spende, bei der letzten Münzaustrückung selbst den größten Schaden für die Untertanen getragen und den meißten Verlust erlitten habe. Die vorgebrachten Beschwerden „rühren sie umso mehrer, je leidenschaftlicher diese Untertanen in der ganzen Zeit der fgl. stiftlichen Inhabung der Herrschaft Diez gehalten wurden“. Am übrigen blieb sie eben auf dem Standpunkt, dem sie am Schluß eines Schreibens vom 20. IX. 1767 betrat: Sie könne es nicht verantworten, „wo

denen hergebrachten Urbarrechten abzugeben.“

Kaiserin Maria Theresia hatte in anderen österreichischen Ländern, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich und Kärnten durch grundsätzliche Reformen das Freisitzwesen sozusagen befestigt. Tirol wurde von diesen Reformen nicht berührt, denn hier herrschten ganz andere Verhältnisse als in den genannten Ländern. Während in Tirol der Freisitzuntertan nur in wirtschaftlicher Beziehung, „sachenrechtlich“, von seiner Grundherrschaft abhängig, im übrigen aber ein freier Bauer war, stand er in den anderen Ländern auch mit seiner Person unter der Herrschaft des Grundherrn, war also auch „personenrechtlich“ von ihm abhängig. Aus diesem Grunde waren die für das Nachbarland Kärnten 1772 und 1774 erlassenen Freisitzpatente für Tirol nicht anwendbar.

Unter Kaiser Josef II. kam es zu neuen und, wie es anfänglich schien, entscheidenden Schritten von Seiten der Regierung. Josef II. hatte, wie so viele andere Klöster, auch das Hallerstift aufgehoben (1783). So war der Staat selber zum Inhaber der bedeutendsten Freisitzherrschaften in Osttirol geworden und das hat natürlich die geplante Reform wesentlich erleichtert. Das Vermögen des reichen Stiftes wurde als gesonderter Fond („Haller Damenstiftfond“) verwaltet. Mit der Leitung seiner Verwaltung wurde Ignaz von Hörmann betraut, „ein Mann von bedeutenden Kenntnissen, ein Beamter, erfüllt vom Reformgeist seines kaiserlichen Herrn, dabei aber keineswegs ein hitzköpfiger Phantast, sondern klug abwägend und niemals über die Grenzen des Erreichbaren hinausstrebend“ (W. 2—4). In

zwei Eingaben, vom 23. Dezember 1778 und vom 31. Juli 1788, bot er eine auf den Akten aufgebaute Darlegung des geschichtlichen Werdeganges des Freisitzrechtes im Ostpustertal, sowie seiner nachteiligen Wirkungen. Diese Arbeiten Hörmanns machten in Innsbruck einen tiefen Eindruck, ein Gubernialreferat vom 23. August 1788 gab sogar zu, daß sie die Notwendigkeit einer Regulierung des Freisitzrechtes „fast unüberdrehlich bedenklich“ hätten. Hörmanns Reformvorschläge gipfelten vor allem darin, daß die Freisitzgüter gesetzlich in Erbrechtsgüter umzuwandeln seien, daß die Einhebung der „Ehrungen“ (Zinsen) einer genauen Regelung unterzogen und die übermäßige Höhe derselben verringert werden müsse. Ebenso trat er für die Herabsetzung der ordentlichen Urbarabgaben (grundherrliche Blase usw.) ein und betonte, daß mit gesetzlichen Zinsnachlässen von Fall zu Fall den Bauern nicht geholfen sei. Auch wollte er diese Reformen nicht nur bei den staatlichen Freisitzgütern durchgeführt wissen, sondern auch bei denen der privaten Grundherren. Diese Eingaben Hörmanns hatten wenigstens den Erfolg, daß mit kaiserlicher Entschliebung vom 9. Mai 1789 allen auf staatlichen Gütern hausenden Freisitzern zwei Drittel ihrer „Restanten“ (Zinsreste) erlassen wurden. Aber leider brachte des Kaisers im Jahre 1790 erfolgter Tod die Reform wieder zum Stillstand, der Elfer der Regierungsstellen erkrankte, bald begannen die Revolutionskriege, die Österreich von 1792 bis 1815 in Atem hielten und in ihrem Wesen: Häufige Regierungsverwechsel, lauter Umstände, die der Fortführung der von Josef II. geplanten und in die Wege geleiteten Reform hinderlich waren. (Fortsetzung folgt.)

Einiges über Tiroler Brauchtum

Karl Stark

soweit es in den Tischsitten und der Mahlzeiten-Zusammenstellung in Erscheinung tritt

Es gibt Länder, in denen die Leute mehr aufs Essen halten als bei uns, aber kaum irgendwo werden die Nahrungsmittel, die „Gottesgabe“, mit mehr Verantwortungsgefühl, ja Ehrfurcht, benützt als in unseren armen Berglande. Und das nicht nur in Notzeiten, wie es auch das Heute noch ist, sondern auch zu normalen Zeiten.

Heute noch zeichnet die Bäuerin mit dem Messer ein Kreuz über den Brotlaib, bevor sie ihn anschnelbet, oder ins Salzfaß, wenn sie es frisch gefüllt hat. Selbst die Krumen und Bräsechen des Brotes werden mancherorts nie auf den Boden getreten, sondern vom Tisch gewischt und ins Feuer geworfen „für die armen Seelen“.

Verwöhnung oder unzweckmäßige Verwendung von Nahrungsmitteln kommen kaum vor, wenn aber doch, so wird ein solcher Mißbrauch weit über den materiellen Wert hinaus beurteilt und unter Umständen wohl auch geahndet. Der Unberücksichtigte und naturverbundene Bauer sieht eben im Korn und im Mehl, in der Butter und im Käse mehr als nur den rein geldlichen Wert einer Ware. Er sieht in ihnen auch nicht nur den Ertrag seiner harten Arbeit: er sieht vielmehr das, was man in der großen Welt zu vergessen im Begriffe ist, das von Gott Ergebene, eben die Gottesgabe.

Möge, was unsere Altvordern hochgehalten haben, auch uns heiligen

immer als das Rechte erscheinen und un-
berührt an die Jugend weiterberedt
werden.

Am zweckmäßigsten wird es sein,
wenn wir dieses Brauchstum an Hand
eines Jahres durchgehen. Was in einem
Jahre die Feste, das sind im Kreise
eines Jahres die Feste. Vom Mittag ist
weniger zu sagen, wenn auch im Tiroler
Volksleben mancher Werktag seine
Bräuche hat. Voraussetzen möchte ich
da allerdings, daß in meiner Heimat
Östirrol eigentlich eine Dreiteilung zu
beachten ist, beinahe entsprechend den
drei Gerichtsbezirken. Das Oberland von
Zhal bis Sillian lehnt sich in seinen Ge-
bräuchen stark an benachbarte Südtiroler
Pustertal an, auch im Dialekt, der
Mareiter Bezirk hingegen an Salzburg,
mit dem er ja lange in geschichtlichem
Zusammenhang gestanden — und der
Nenzer Boden zeigt schon da und dort
fämmerische Einflüsse. Eine Eigenstel-
lung nimmt — das darf man mit Grund
sagen — das Defreggetal ein und es
würde sich die Mühe lohnen, (ich mit
dem Defregger Brauchstum ganz allein
zu befassen, so viele Besonderheiten
weist es, ebenso wie sein Volkstum und
seine Sprache auf. Ich war in meiner
Jugend zwei Jahre in Defreggen und
kann mich dunkel erinnern, daß da so
viele ganz anders war, als sonst in
Östirrol, auch beim Essen. Sogar die
Bezeichnungen waren anders; ein frü-
geres Militäressen, wie es der Defregger
gewohnt ist, nennt er „Malle“. Diese
Sonderstellung des Defregger Volks-
schlages erklärte ich mir, abgesehen von
seiner vielumstrittenen böihschen Ab-
stammung, auch aus seiner Geschichte;
gehörte doch interessanterweise St. Jakob
immer zu Tirol (Böcherzusammenhang!)
während Teile von St. Veit zu Salz-
burg, Hopfgarten aber zu Salzburg ge-
hörte. Außerdem kamen die Defregger
durch ihren Decken- und Uhrenhandel
und besonders durch ihre Hutmacherei
weit in der Welt herum und nahmen so
allerhand Besonderheiten an, die man
sonst in Tirol nicht findet.

Nun zum Jahreskreis! Da wäre ein-
mal das Neujahrstfest mit dem Neu-
jahrswünschen. Dabei war's früher
Brauch, daß einer dem andern zuvor-
kommen wollte, also daß mancherorts die
Duben bereits Schlag 12 Uhr aufsprän-
gen, schnell in Hofe und Schuhe schlüp-
fen, nur um als erste vor den Kammer-
n der Eltern und Dienboten mit lautem
Stimmauftwand ihre Neujahrswünsche
an den Mann zu bringen. Dafür gab's
den andern Tag dann Nüsse und Ka-
stanen. Das war Familienbrauch. Am
Festtag selber, gleich nach der lieben
Drenn-, in Östirrol Schotlupppe, zog die
ganze Dorfjugend in kleinen Gruppen,
fast den ganzen Tag — mit Ausnahme
der Gottesdienstzeiten — von Haus zu
Haus und sagte unermülich ihre ur-

alten Neujahrswünsche, das „Rill, roll,
alle Kisten und Kasten voll“ oder vom
„Christkindl mit dem gekrausten Haar“
auf — und überall gabs Nüsse, Kasta-
nen, Äpfel, Weihnachtszeten und wohl
auch Geldmützen ab. In den folgenden
Tagen begann sodann (Ober- und Unter-
bustertal) das sogenannte „Specken“ mit
den Nüssen, ein beliebtes Spiel, ähnlich
wie mit Kugeln. — Das Essen am Neu-
jahrs- und St. Dreikönigstag war, wie
mir eine alte, schon fast 90jährige Wirtin
erzählte: zu Mittag Schweinsbraten
mit Kartoffeln und Zwetschkenkompott
und Knödel. Die Almten bekamen einen
Weihnachtszeten.

Nun käme der Fasching, eine Zeit
froher Lustbarkeit, besonders in den
letzten Tagen. Daß in diesen Ta-
gen auch manchmal in Lustbarkeit,
Spels und Trank des Guten zubei
getan wurde, darauf deuten die
Bezeichnungen „Anstäniger Pfingstig“,
bei uns „Speckpfingstig (Specksonnens-
tag), ferner „Aller Herren Fasnacht“,
„Bauernfasnacht“ und „Aller Narren
Fasnacht“ (die 3 letzten Faschingstage).

In früheren Zeiten war es in die-
sen Stücken anders als heute und
das ganze Faschingstreiben in einem
Dorf des Pustertales beschränkte sich
auf ein paar Bauernhochzeiten. Diese
standen meist um diese Zeit statt, weil
man da am ehesten dazu Muße hatte
und der Schnee lustige Schlittenaus-
fahrten mit prächtig gezierten Kassen
und Schützen gestaltete, ohne die man sich
keine rechte Hochzeit denken konnte.
Maskenmzüge — oder Maskendölle
— konnte man in Tirol, bis auf einige
wenige Bräuche, wie z. B. „Schemen-
lauf“ zu Inns und in einigen anderen
Orten des Ober- oder Unterantales,
das sogenannte „Grasausläuten“ und
das „Aberschnaken“, Bräuche germa-
nisch-heidnischen Ursprunges, in welchen
der Kampf zwischen Lenz und Winter
zum Ausdruck kommt, nicht. Die heutigen
Maskenmzüge sind lediglich als eine
Ausartung solcher altgermanischer Bräu-
che anzusehen.

Eine brauchgetreue Bauernhochzeit
begann mit dem sogenannten „Nicht-
ilgmachen“, mancherorts noch heute in
Übung. Da konnten — vielfach zu
nacht schlafener Zeit die Werber ins
Haus und werben um die Braut. Dies
war früher nicht selten der reinste Auf-
handel — um die Miltigt der Braut
nämlich — und wurde man einig, dann
gab der Bräutigam der Braut die „Ka-
pare“ (Drangeld), vielfach einen alten
Taler oder Gulden. Diese Taler wurden
dann als kostbares Andenken aufbe-
wahrt. Ward nichts daraus, brauchte der
mit einem Korb bedachte Werber für
den Spott nicht zu sorgen (Sägemehl
streuen, Strohmänn, an den Korb Hin-
ten angehefteter kleiner Schlägel u. a.
Verunzierungen). Obgleich alles nach
Wunsch, dann begab sich die künftige

Braut in die Küche, um „Bastern“ oder
Strauben zu backen. Den Wein mußten
die Werber mitbringen. Die Strauben
werden sonst für gewöhnlich mit Hilfe
eines eigenen Trichters aus einem flüs-
sigen Teig gemacht, in der Nenzer Ge-
gend hingegen sind es kleine längliche
Gebäcke aus Germteig.

Der Hochzeit selber ging das Hoch-
zeitlaben voraus — z. T. noch heute
geübt, — welches darin besteht, daß
zwei eigens dazu bestimmte Männer
oder Burschen in Nationaltracht von
Haus zu Haus gehen und in oft langen,
drolligen Antrittsversen — meist selbst
verfaßt — ihre Hochzeitsladung beim
Herrn Vetter oder der Frau Base vor-
bringen. Geladen wird die beiderseitige
Verwandtschaft bis zum 4., ja 6. Grad.
Dabei gehen sie in der Straße grab-
tätlich auf und ab und haben lange, mit
bunten Bändern gezielte Stäbe in den
Händen, die am oberen Ende oft kunst-
voll gezeichnete Geißelheitz tragen. Pri-
mizlader haben einen Kersch auf dem
Stab. Manche solcher Gedichte sind uns
noch erhalten und mancherorts ist's heute
noch der Brauch, aber schon ganz selten,
weil's vielfach an poetisch veranlagten
Leuten fehlt und nicht jeder diese langen
Gedichte erlernt. Darin wurde natür-
lich auch auf die zu erwartenden Tafel-
freuden hingewiesen.

„Ist dann zu Ende die Feierlichkeit,
steht auch schon beim Wirt das Mahl bereit.
Dort findet euch alle treulich ein
und wolle recht fröhlich und lustig sein!
Zu essen kriegt jeder sattjam genug
und Wein auch zu trinken aus Glas und Krug.
Beim Wirt nun sie schon mehr als zwei Wochen
nichts anderes als sieben, braten und kochen.“
u. s. w.

Zuerst kommt die Suppe brühheiß auf den Tisch,
die Würstl schwimmen drin, wie im See die Fisch,
die müßt ihr hübsch blasen, damit sie nit brennt
und ihr beim ersten Bissel in die Höhe rennt.
Dann kommt die berühmte Riesenblutwurst;
der Wirt hat sich denkt, die macht gutn Duff.
So viel ich von der Meibl hab können erfahren,
ferriert man sie gar auf einem Schuskarren.
Dann kommen die Knödel, sechsstücken an der
die sehen ja nie bei einem Hochzeitsmehl. [Zahl
u. s. w.]

Die Hochzeitslader werden sodann mit
Butter, Eiern, Hasenöhrln und Wein
betriekt. Beim Weggehen schließen oder
schossen sie mit langen Pistolen, die blind
geladen waren. — Da es früher viel-
fach zwei Wirte im Orte gab, war's der
Brauch, daß nach dem Brautlageramen beim
Pfarret („In den Widen gehen“) be-
dem Wirt, bei welchem nicht das Hoch-
zeitsmahl stattfand, der sogenannte
„Hardschlag“, also eine kleine Festmahl-
zeit oder Pause abgehalten wurde. In
der Nenzer Gegend und vielfach auch
anderorts findet kurz vor der Hochzeit
das sogenannte „Kassenzählen“ statt, be-
dem es natürlich nicht ohne Essen und
Trinken abgehen darf (Schweins- oder
Schöpfenbraten, Krapfen, Schnaps oder
Wein).

(Fortsetzung folgt)

Zu S. Oberforchers Auffah „Dorfwirtshäuser in Ostrol“

Wirths - Ordnung

Welcher massen auß Befehl Hochlöblicher S. S. Regierung die Wirth und Gastgeb der Herrschaft Pieng auß dieses gegenwärtige 1726 Jahr die Wein ausschenden / die Mahlzeiten aufhalten: Item wie sie sich in anderer Policy- und Wirthschafftlichen Gewerb-Weesen verhalten sollen.

**Wein ein Viertel / deren 46. ein Bohner-
Ohra machen.**

L	Entacher / Bernätscher und andere Hortwein	20	} Kreuzer.
	Bohner / Traminer / Größer / Kallerer / Malzer und der Enden gute gerechte Bergerner	18	
	Cloufner / Brigner / und andere obere Wein	18	
	Welsche gerechte Rungloner / Praxegger / Ranzl / Kagager und Wippacher	18	
	Andere gemeine Welsche Wein	16	
Brandwein alle minuta das Fraggele	5		

Mahlzeiten aufzuhalten.

Ein ordinari Burgerliches Hochzeit-Mahl	36	} Kreuzer.
Ein Gerichts-Mahlzeit Fleisch- und Festliche	26	
Bauern-Hochzeit von 12. Speisen / und jeder Person ein Maß Wein	28	
Fuhrmanns-Mahl	20	

Füttererey und Stallweth.

Ein Vierling Haaber vor das Ost-Pferd	20	} Kreuzer.
Ein doppel-Mahl Haaber	8	
Stallweth von einem Pferd Tag und Nachts	12	

So dann well man die Orts / zu wider der Lands- und Policy Ordnung / jeweils Hochzeitten von 10. bis 12. Tisch aufzuhalten / dahera bey untergefehter Straff verhalten / kein Hochzeit über die verwilligte 4. Tisch aufzuhalten / da aber die Umstände je ein mehreres erfordern / wird man sich umb die Licenz die Orts gehührend anzumelden wissen. Nächstdeme ist auch verboten / das die innheimliche Böch. Leuth Winters- über 9. und Sommers-Zeit über 10. Uhr Abends keineswegs geduldet werden. Es sollen auch die Rauff-Händel / verbottene Spillen / Fluchen und andere Insoerthien möglichst verhütet / und die Ubertreter der Obrigkeit / zu Vornehmung der Gebühr / alsobalden angezeigt werden. Auch die Wirth und Gastgeb die Ordnung an ein sichtbares Ort affigiren / damit diese jedermann sehen und lesen kan / und welcher wider diese Ordnung kräfft- und vermessentlich handeln / und darmider betretten wirdet / der solle 25. fl. Straff verfallen / und dñfalls fernere Ordnung vorzukehren vorbehalten seyn.

Berauff vnd deß zu wahren Urkundt hat der Hoch-Edlgeborne Herz Johann Sigmund von Roß zu Kelburg und Aushofen / Tyrrolischer Herz und Landmann, Verwalter der Herrschaft Pieng / etc. von mehrerer Obrigkeit wegen / sein Hoch-Abesich angebornes Erb-Sigill (doch anderwerths ohne Schaden) hierunter gestellt. Beschehen den 6. Tag Monats April, im 1726. Jahr.

(Wachspreischast des Verwalters der Herrschaft Pieng)

Zu m e r k u n g .

1. Bohner Ohra	= 77.81 Liter
1. Viertel	= 1/16 Ohra = 1.89 Liter
1. Maß	= 1/32 Ohra = 0.845 Liter
1. Fraggele	= 3/4 Maß = 0.105 Liter

Als die 2. die 1726 kahete 1. Kub 10 fl. 1 großes Paar Ochsen 38. fl. — 1 Tischlergeselle per Tag für Kost und Lohn 22 Kreuzer.
die 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200.